

35. Ist die Abtretung der Mietsforderung aus einem Grundstücke, dessen Beschlagnahme vom Beschwerdegericht aufgehoben war, wirksam, wenn auf weitere Beschwerde der Beschlagnahmebeschluß des Vollstreckungsgerichts wiederhergestellt wird?

ZwVG. §§ 148, 21.

BPD. §§ 572, 575, 775, 776.

V. Zivilsenat. Urte. v. 18. Februar 1914 i. S. N. B. (Rl.) w.  
N. B. A. (Bekl.). Rep. V. 473/13.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Auf einem Grundstück in B., auf dem für die Beklagte eine zweite Hypothek von 75000 *M* eingetragen war, ließ am 23. Oktober 1909 der damalige Eigentümer Tapezierer S. zugunsten des Rentners Schü. in B. den Nießbrauch eintragen. Am 16. Juli 1910 wurde der Verzicht des S. auf sein Eigentum eingetragen. Nachdem die Beklagte den Antrag auf Zwangsverwaltung gestellt hatte, wurde diese gegenüber dem zur Wahrnehmung der aus dem Eigentum sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen gemäß § 787 ZPO. bestellten Administrator Sch. und sodann durch Beschluß des Amtsgerichts vom 23. November 1910 auch gegenüber dem Nießbraucher Schü. angeordnet und dessen Erinnerung gegen diesen Beschluß vom Amtsgerichte zurückgewiesen. Dagegen wies das Landgericht durch Beschluß vom 3. Februar 1911 unter Aufhebung der beiden amtsgerichtlichen Beschlüsse den Antrag der Beklagten auf Anordnung der Zwangsverwaltung gegen Schü. zurück. Auf die sofortige weitere Beschwerde der Beklagten wurde durch Beschluß des Kammergerichts vom 3. März 1911 der landgerichtliche Beschluß aufgehoben und die sofortige Beschwerde des Schü. gegen die amtsgerichtlichen Beschlüsse mit der Fassung zurückgewiesen, daß die am 29. September 1910 eingeleitete Zwangsverwaltung ohne Rücksicht auf den Nießbrauch des Schü. durchzuführen sei. Der Zwangsverwalter R. verschaffte sich auf Grund der Ermächtigung des Vollstreckungsgerichts den Besitz des Grundstücks am 24. November 1910 und zog von den Mietern des Grundstücks Mietzinsen im Betrage von 15 698,30 *M* ein, von denen jedenfalls 8000 *M* auf die Mietzeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1911 entfielen; der Beklagten übergab er 2000 *M* zur Deckung der von dieser geleisteten Vorschüsse.

Der Kläger behauptet, der Nießbraucher Schü. habe ihm das Grundstück am 30. September 1910 für die Zeit vom 1. Oktober 1910 bis 1. Juli 1911 verpachtet und ihm die Mietsforderungen für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1911 am 8. Februar 1911 abgetreten. Deshalb hätten ihm die vom Zwangsverwalter ein-

gezogenen Mietzinsen dieser Zeit im Betrage von 8000 *M* zugestanden. Gegen die Beklagte ständen ihm in dieser Höhe Ansprüche aus un-erlaubter Handlung nach § 826 BGB. und aus Bereicherung zu, weil sie den Zwangsverwalter zur Einziehung der Mieten veranlaßt und deren Abgabe an ihn verhindert habe, die eingezogenen Mietbeträge auch zur Deckung von Hypothekenzinsen und sonstigen Unkosten verwendet worden seien, die die Beklagte sonst behufs Fortsetzung der Zwangsverwaltung aus eigenen Mitteln hätte leisten müssen, die Beklagte endlich durch den Empfang der 2000 *M* ohne weiteres bereichert sei. Der Kläger beantragte demgemäß, nachdem er im landgerichtlichen Verfahren nur den Teilbetrag von 4000 *M* beansprucht hatte, in Erweiterung des Klagenspruchs die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 8000 *M*. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

„Die Ansprüche des Klägers haben in erster Linie zur Voraussetzung, daß er Inhaber der vom Zwangsverwalter eingezogenen Mietforderungen von 8000 *M* für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1911 geworden ist, daß insbesondere diese Mietforderungen von der Zwangsverwaltung des Grundstücks nicht mitergriffen worden sind. Für die Begründung seines Rechtes kann sich der Kläger auf den mit dem Nießbraucher Schü. abgeschlossenen Pachtvertrag vom 30. September 1910 nicht berufen. (Wird näher ausgeführt.)

Die von ihm behauptete und vom Berufungsgericht unterstellte Abtretung der Mietforderungen vom 8. Februar 1911 war der Beklagten gegenüber dann wirksam, wenn zu der Zeit, zu der sie erfolgte, eine gegenüber dem Nießbraucher Schü. wirksame Beschlagnahme des Grundstücks nicht bestand; in diesem Falle konnte Schü. über die Mietzinsforderungen des laufenden und des folgenden Kalendervierteljahrs, d. h. der Monate Januar bis Juni 1911 verfügen (§§ 148 Abs. 1, 20, 21 Abs. 2 ZwVG., § 1124 Abs. 1 und 2 BGB.). Durch die Anordnung der Zwangsverwaltung gegenüber dem gemäß § 787 BPD. bestellten Administrator Sch. wurde die Veräußerungsbefugnis des Nießbrauchers Schü. nicht beseitigt. Allein die Zwangsverwaltung ist durch den Beschluß des Amtsgerichts vom 23. November 1910 auch gegenüber dem Nießbraucher

Schü. angeordnet und die Beschlagnahme am folgenden Tage dadurch wirksam geworden, daß der vom Vollstreckungsgerichte hierzu ermächtigte Zwangsverwalter sich selbst den Besitz des Grundstücks verschaffte (§§ 150, 151 ZwVG.). Das Berufungsgericht geht davon aus, daß diese Beschlagnahme auch nach Erlaß des landgerichtlichen Beschlusses vom 3. Februar 1911 fortdauernd wirksam geblieben sei, weil das Kammergericht in seinem Beschlusse vom 3. März 1911 die Beschlagnahme nicht neu angeordnet, vielmehr die vom Amtsgericht angeordnete Beschlagnahme habe bestehen lassen. Demgegenüber führt die Revision aus, daß durch die vollstreckbare Entscheidung des Landgerichts die Beschlagnahme aufgehoben worden sei und daß ihr deshalb eine fortdauernde Wirkung nicht habe zukommen können. Diese Rüge ist begründet.

Durch den landgerichtlichen Beschluß ist der des Amtsgerichts, der die Zwangsverwaltung auch gegenüber dem Nießbraucher Schü. angeordnet hatte, aufgehoben und der Antrag der Beklagten auf Anordnung dieser Zwangsverwaltung zurückgewiesen worden. Hiermit ist die vom Amtsgericht angeordnete Beschlagnahme für unzulässig erklärt und aufgehoben worden; insbesondere hat das Landgericht nicht etwa bloß gemäß § 575 ZPO. dem Amtsgerichte die erforderliche Anordnung übertragen, sondern zugleich auf Grund der Entscheidung die entsprechende Vollstreckungsverfügung erlassen. Hierzu war es auch befugt. Wenn die Zwangsvollstreckung nicht durch den Gerichtsvollzieher stattfindet, handelt das Vollstreckungsgericht nicht nur in seiner Eigenschaft als entscheidendes Gericht, sondern zugleich auch als Vollstreckungsbehörde, und in der Entscheidung, daß eine Zwangsvollstreckungsmaßregel unzulässig sei, ist regelmäßig zugleich die Verfügung der Aufhebung dieser Maßregel zu erblicken (Jur. Wochenschr. 1908 S. 559 Nr. 26). Dies gilt ebenso für das Beschwerdegericht. Der Umstand, daß die landgerichtliche Entscheidung der Rechtskraft entbehrte, hinderte die Aufhebung nicht. Für die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen kommen die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung zur Anwendung (Entsch. des RG. in Zivils. Bd. 70 S. 402), und es hat gemäß §§ 775, 776 ZPO. die Einstellung und Aufhebung der Zwangsvollstreckung nur eine vollstreckbare Entscheidung zur Voraussetzung; vollstreckbar war aber der fragliche Beschluß sofort

und schon vor seiner Rechtskraft, wie sich aus §§ 793, 794 Nr. 3 ZPO. ergibt.

Wie der erkennende Senat schon in seiner Entscheidung vom 23. Mai 1903, Rep. V. 23./03, ausgesprochen hat, ist der Umstand unerheblich, daß die landgerichtliche Entscheidung durch den Beschluß des Kammergerichts vom 3. März 1911 wieder aufgehoben worden ist. Dies änderte an der Tatsache nichts, daß das Grundstück in der Zwischenzeit, also insbesondere zur Zeit der Abtretung beschlagnahmefrei war. Ob, wenn die Abtretung in der Zwischenzeit nicht erfolgt wäre, dem abändernden Beschlusse des Kammergerichts rückwirkende Kraft zukommen könnte, ist eine hier nicht zu entscheidende Frage. Anders wäre der Fall zu beurteilen, wenn gemäß § 572 Abs. 2 und 3 ZPO. die Vollziehung der landgerichtlichen Entscheidung, sei es vom Landgerichte selbst oder vom Kammergerichte, ausgeführt worden wäre. Daß aber eine derartige Anordnung ergangen wäre, ist nicht festgestellt und nicht behauptet worden.“